Die neue PSA-Verordnung (EU) 2016/425

Die wichtigsten Neuerungen gegenüber PSA-Richtlinie 89/686 EWG



Whitepaper

Zusammenfassung

In unserem Whitepaper geben wir einen Einblick in die neue PSA-Verordnung (EU) 2016/425 und informieren darüber, in welchem zeitlichen Rahmen sie eingeführt wird. Darüber hinaus fassen wir die wichtigsten Änderungen gegenüber der alten PSA-Richtlinie 89/686 EWG zusammen und erläutern die Auswirkungen, die diese Umstellungen für Hersteller, Importeure, Händler und Anwender der persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) haben.

TÜV SÜD

Inhalt

NEUERUNGEN	2
AUSWIRKUNGEN	4
ZEITRAHMEN	5
WEITERE INFORMATIONEN	6

Welche Neuerungen bringt die PSA-Verordnung (EU) 2016/425?

Die PSA-Verordnung (EU) 2016/425 gilt für alle neuen in der EU hergestellten PSA sowie für importierte neue und gebrauchte PSA. Dabei wird der sogenannte Fernabsatz, d. h.

der Onlinehandel, ausdrücklich miteinbezogen. Eine entsprechende Konformitätserklärung muss jeder PSA beiliegen. Alternativ können die Informationen aus der Erklärung auch den Benutzerinformationen hinzugefügt werden. Zusätzlich ist eine Internetadresse anzugeben, über die die Erklärung bezogen werden kann.





Die Veränderungen im Detail

Die Definition von Verbindungs-Die Risikokategorie III wurde Die Verfahren zur systemen wurde ergänzt. um fünf Risiken erweitert: Marktüberwachung auf nationaler und europäischer Ebene werden beschrieben. Hierzu gehören nur Systeme, die Ertrinken ■ Schnittverletzungen durch nicht ständig befestigt sein müssen und vor deren Verwendung keine handgeführte Kettensägen Befestigungsarbeiten nötig sind Hochdruckstrahl (Stichwort: EN 795). ■ Verletzungen durch Projektile oder Messerstiche Schädlicher Lärm

Die Anforderungen aus dem Anhang II, "Grundlegende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen", sind verbindlich. Weitere Neuerung bei "Grundlegenden Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen" (Anhang II): Die Laufzeit der EU-Baumusterprüfbescheinigungen wird auf fünf Jahre beschränkt.

Sie gelten überall dort, wo entsprechende Risiken für die betreffende PSA bestehen.

- Bei der Anwendung ist dem Stand der Technik und der Praxis zum Zeitpunkt des Entwurfs und der Herstellung der PSA zu entsprechen.
- Nach Anhang II Ziff. 4 und Anhang IIIb ist eine Risikobeurteilung durch den Hersteller erforderlich. Neben der bestimmungsgemäßen muss auch die normalerweise vorhersehbare Verwendung berücksichtigt werden.
- Punkt 1.3.4: Schutzkleidung mit abnehmbaren Protektoren gilt als PSA. Sie ist bei der Konformitätsbewertung als Kombination anzusehen. Es muss auch betrachtet werden, ob die Kleidung die Protektoren an der zu schützenden Körperstelle hält.
- Punkt 2.4: Produkte mit Alterungsbeeinträchtigung müssen nicht nur mit dem Herstellungsjahr, sondern auch mit dem Herstellungsmonat gekennzeichnet werden.
- Punkt 3.9.1: Der Schutz vor ionisierender Strahlung wurde um Hautschutz ergänzt.

Dies ist eine rein formale Beschränkung. Durch Faktoren wie Normen- oder Designänderungen kann sich die Zertifikatslaufzeit verkürzen.

Wie wirkt sich die neue PSA-Verordnung auf den Markt aus?

Die meisten Veränderungen bringt die Verordnung für Hersteller, Handel und Importeure von persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) mit sich. Da die PSA jedoch insgesamt neu eingestuft wurden, wirkt sich die Einführung der Verordnung auch auf Anwender aus.

Auswirkungen für Hersteller und Importeure (Art. 8 + 9)

Hier gilt zunächst: Wer PSA herstellt oder importiert, muss seine Produkte im Entwurf den grundlegenden Anforderungen der PSA-Verordnung anpassen – soweit sie diesen noch nicht entsprechen.

Darüber hinaus gilt es folgende Neuerungen zu beachten:

- Hersteller von Produkten der erweiterten Kategorie III benötigen nun einen Vertrag mit der notifizierten Stelle zu Modul C2 oder D. Qualitätssicherung und Prüftechnik müssen bei Neuentwicklungen in dieser Kategorie ggf. angepasst werden.
- Da die Baumusterprüfbescheinigungen nur fünf Jahre gültig sind, müssen Hersteller bestimmte organisatorische Maßnahmen ergreifen: Sie müssen ihre Anträge frühestens zwölf und spätestens sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeit einreichen (Anhang V, Pkt. 7.4).





Die neue Verordnung nimmt auch die Händler in die Pflicht: Sie haben in Zukunft die Aufgabe, sicherzustellen, dass ihre Ware geprüft ist und eine Bescheinigung darüber vorliegt.

Auswirkungen für Anwender

Nach der neuen Verordnung zählen auch Produkte wie Gehörschutz, Rettungswesten oder PSA zum Schutz von Kettensägeschnitten zur Risikokategorie III. Da eine praktische Arbeitsschutzunterweisung der Mitarbeiter in dieser Kategorie Pflicht ist, müssen die Betriebe ihre Unterweisungen entsprechend anpassen.

In welchem Zeitrahmen wird die neue PSA-Verordnung eingeführt?

Der 21. April der Jahre 2018, 2019 und 2023 ist das wichtigste Datum in Bezug auf die neue PSA-Verordnung (EU) 2016/425.



Ab 21. April 2018: Die Anwendung der PSA-Verordnung wird verbindlich.

- Neue Produkte müssen bereits der PSA-Verordnung entsprechen.
- Baumusterprüfbescheinigungen dürfen ausschließlich nach der PSA-Verordnung ausgestellt werden.
- Für neue PSA, die durch die Verordnung neu in die Risikokategorie III eingestuft werden, muss die Fertigungskontrolle (Modul C oder D) angewandt werden. Eine vertragliche Regelung mit einer notifizierten Stelle ist erforderlich.

21. April 2018 bis 21. April 2019: Der Übergangszeitraum beträgt genau ein Jahr.

 Produkte, die der PSA-Richtlinie entsprechen, dürfen noch in Verkehr gebracht werden.



Bis maximal 21. April 2023: Alte Baumusterprüfbescheinigungen sind noch gültig.

 Produkte mit einer Baumusterbescheinigung nach PSA-Richtlinie 89/686 EWG dürfen noch in der EU verkauft werden. Achtung: In Verkehr gebracht werden dürfen sie nur noch bis zum 21. April 2019!

Weitere Informationen zur PSA-Verordnung (EU) 2016/425

Wenn Sie die Verordnung im Originallaut einsehen wollen, finden Sie diese in verschiedenen Sprachen unter diesem Link.

Notwendige Inhalte für eine EU-Konformitätserklärung

Eine Konformitätserklärung muss bestimmte, fest definierte Angaben enthalten. Hier ein kurzer Überblick dazu:

EU-Konformitätserklärung Nr.1

- 1. PSA (Produkt-, Typen-, Chargen- oder Seriennummer)
- Name und Anschrift des Herstellers und gegebenenfalls seines Bevollmächtigten
- Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Hersteller.
- Gegenstand der Erklärung (Identifizierung der PSA, die eine Rückverfolgbarkeit ermöglicht; sie kann gegebenenfalls ein ausreichend scharfes farbiges Bild enthalten, wenn es zur Identifizierung der PSA erforderlich ist)
- 5. Der unter Nummer 4 beschriebene Gegenstand der Erklärung entspricht den einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union
- Angabe der verwendeten einschlägigen harmonisierten Normen oder sonstigen technischen Spezifikationen, für die die Konformität erklärt wird, einschließlich des Datums der Normen bzw. sonstigen technischen Spezifikationen
- 7. Gegebenenfalls: Die notifizierte Stelle (Name, Kennnummer) hat die EU-Baumusterprüfung (Modul B) durchgeführt und die EU-Baumusterprüfbescheinigung (Nennung der Bescheinigung) ausgestellt.
- 8. Gegebenenfalls: Die PSA unterliegt folgendem Konformitätsbewertungsverfahren (entweder Konformität mit dem Baumuster auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle mit überwachten Produktprüfungen in unregelmäßigen Abständen (Modul C2) oder Konformität mit dem Baumuster auf der Grundlage einer Qualitätssicherung bezogen auf den Produktionsprozess (Modul D)) unter Überwachung der notifzierten Stelle (Name, Kennnummer).
- 9. Weitere Angaben:
 - Unterzeichnet für und im Namen von
 - (Ort und Datum der Ausstellung)
 - (Name, Funktion) (Unterschrift)

Der Hersteller kann auf freiwilliger Basis der Konformitätserklärung eine Nummer zuteilen.

Begrifflichkeiten gemäß der neuen Verordnung

Inverkehrbringen	Die erstmalige Bereitstellung einer PSA auf dem Markt der Europäi- schen Union
Bereitstellung auf dem Markt	Jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von PSA zum Vertrieb oder zur Verwendung auf dem Markt der Europäischen Union im Rah- men einer Geschäftstätigkeit
Hersteller	Jede natürliche oder juristische Person, die PSA herstellt bzw. entwi- ckeln oder herstellen lässt und sie unter ihrem Namen oder ihrer Marke vermarktet
Bevollmächtigter	Jede in der Europäischen Union ansässige natürliche oder juristische Person, die von einem Hersteller schriftlich beauftragt wurde, in dessen Namen bestimmte Aufgaben wahrzunehmen
Importeur = Einführer	Jede in der Europäischen Union ansässige natürliche oder juristische Person, die PSA aus einem Drittstaat auf dem Markt der Europäischen Union in Verkehr bringt
Händler	Jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die PSA auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers oder des Einführers
EU-Baumusterprüfbescheinigungen	Entspricht das Baumuster den geltenden grundlegenden Gesundheits- schutz- und Sicherheitsvorschriften, stellt die notifizierte Stelle dem Hersteller eine EU-Baumusterprüfbescheinigung aus. Die Gültigkeitsdauer einer neu ausgestellten Bescheinigung und – gegebenenfalls – einer erneuerten Bescheinigung darf fünf Jahre nicht überschreiten.
Notifizierte Stelle	Stellen, die befugt sind, als unabhängige Dritte Konformitätsbewer- tungsaufgaben nach dieser Verordnung wahrzunehmen



Sie haben Fragen? Wenden Sie sich gerne an uns!

www.tuev-sued.de/ps/psa meineanfrage@tuev-sued.de

Mehr Sicherheit. Mehr Wert.

TÜV SÜD ist ein führender Dienstleister in den Bereichen Prüfung, Begutachtung, Auditierung und Zertifizierung, Schulung sowie Knowledge-Services und sorgt für Qualität, Sicherheit und Nachhaltigkeit. Mit über 24.000 Mitarbeitern an über 1.000 Standorten weltweit bringt das Service-Portfolio von TÜV SÜD Mehrwert für Unternehmen, Verbraucher und die Umwelt.

TÜV SÜD Product Service GmbH Ridlerstr. 65 80339 München Deutschland +49 89 5008-4747